

Drucksachen-Nr. AN/627/2016	Datum 01.11.2016	
---------------------------------------	---------------------	--

Einreicher: SPD/BVB-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, FDP-Fraktion, Fraktion Bauern-Ländlicher Raum (BLR)

Antrag öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Kultur, Bildung Sport	16.11.2016						
Ausschuss für Finanzen Rechnungsprüfung	22.11.2016						
Kreisausschuss	29.11.2016						
Kreistag Uckermark	07.12.2016						

Inhalt:

Ergänzung der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark (Kulturfonds)

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie wird wie folgt ergänzt:

Im Pkt. 5.2 wird als Satz 3 angefügt:

„Für Vorhaben im Rahmen der Antragstellung für die sog. Spielstättenförderung des Landes Brandenburg (gemäß § 5 FAG i.V.m. § 1 Abs. 2 FAGV) beträgt der Förderanteil des Landkreises maximal 25 %, wobei mindestens 25 % durch Eigenmittel des Antragstellers oder durch Drittmittel der örtlichen Gemeinde zu erbringen sind.“

Im Pkt. 5.4 wird als Satz 2 angefügt:

„Diese Obergrenze gilt nicht für Vorhaben im Rahmen der Antragstellung für die sog. Spielstättenförderung des Landes Brandenburg (gemäß § 5 FAG i.V.m. § 1 Abs. 2 FAGV).“

Begründung:

Das Land Brandenburg fördert kulturelle Vorhaben u.a. im Rahmen der sog. Spielstättenförderung gemäß § 5 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Verwendung und Verteilung der Mittel für die Theater- und Orchesterförderung (FAG-Förderungsverordnung, FAGFV).

Diese Spielstättenförderung verfolgt das Ziel, ein Theater- und Konzertangebot auch in denjenigen Gemeinden aufrechtzuerhalten oder zu entwickeln, die eine Spielstätte ohne eigenes Ensemble kontinuierlich betreiben oder in deren Auftrag eine Spielstätte kontinuierlich betrieben wird. Dafür stellt das Land jährlich ein Budget von 500.000 Euro zur Verfügung. Antrags-

berechtigt sind die Kommunen.

Ziel des vorliegenden Antrages ist es, kulturellen Vorhaben im Landkreis Uckermark den Zugang zu dieser Landesförderung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Das Land fördert dabei regelmäßig mit einem Anteil von bis zu 50 %. So könnten zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Kunst und Kultur in der Uckermark gewonnen werden, die die kreisliche Kulturförderung ergänzen.

Um dies zu befördern, ist die Kulturrichtlinie des Landkreises in der Weise zu ändern, dass für Vorhaben, für die eine sog. Spielstättenförderung des Landes beantragt werden soll, ...

- die entsprechenden Förder- bzw. Finanzierungsanteile des Landkreises und des Kulturträgers bzw. der Gemeinde neu einzuführen ist, sowie
- die bestehende Förderhöchstgrenze des Landkreises von 5.000 Euro bei Bedarf auch überschritten werden kann.

gez. Frank Bretsch, Gerhard
Rohne, Gerd Regler, Jürgen
Mittelstädt

Unterschrift

29.10.2016

Datum